

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 2

Artikel: Fürsorgeleistungen von Pfändung ausgeschlossen : Revision des SchKG vom Parlament verabschiedet

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorgeleistungen von Pfändung ausgeschlossen

Revision des SchKG vom Parlament verabschiedet

Fürsorgeleistungen werden ausdrücklich für unpfändbar erklärt. Im Dezember hat das eidgenössische Parlament das revidierte Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs (SchKG) verabschiedet.

Im zurzeit noch gültigen, alten SchKG werden «Unterstützungen» durch «Hilfs-, Kranken- und Armenkassen» von der Pfändung ausgeschlossen. Zwischen einzelnen Betreibungs- und Fürsorgeämtern entstanden in den letzten Jahren Differenzen darüber, ob auch über längere Zeit ausgerichtete Sozialhilfeleistungen als «Unterstützungen aus Armenkassen» angesehen werden können und damit unpfändbar bleiben (siehe ZöF 5/1994).

In der ersten Runde der nun abgeschlossenen Revision des SchKG sah es für die Sozialhilfeempfänger schlecht aus: Der Nationalrat beschloss mehrheitlich, die Pfändung von Sozialhilfeleistungen zuzulassen. Das «Stöckli» zeigte sich dann für einmal grosszügi-

ger und fortschrittlicher als die grosse Kammer und stellte Fürsorgeleistungen auf die gleiche Stufe wie AHV- und IV-Renten, die schon nach altem Recht ausdrücklich von der Pfändung ausgeschlossen gewesen sind.

Im Vorfeld der Debatte hatte unter anderen auch die SKöF die Mitglieder des Parlamentes mit Unterlagen bedient und Aufklärungsarbeit geleistet.

Im Differenzbereinigungsverfahren setzte sich schliesslich der Beschluss des Ständerates durch. In dem für die Schuldner und die Sozialhilfe entscheidenden Artikel 92 wird nun in Absatz 1 Ziffer 9 festgehalten, dass «Fürsorgeleistungen und die Unterstützungen von Seiten der Hilfs-, Kranken- und Fürsorgekassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten» unpfändbar sind.

Das revidierte SchKG unterliegt noch dem fakultativen Referendum und wird voraussichtlich auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten. cab

Die Mitarbeitenden an dieser Nummer:

Gerlind Martin (gem), Journalistin, Bern

Werner Lenzin (le), Märstetten

Charlotte Alfired-Bieri (cab), Redaktorin, Langnau i. E.